

Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund

BAföG Nachteilsausgleiche

Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund

Wer erst nach Beginn des 4. Fachsemesters das Studienfach wechselt, muss zwingende Gründe vorbringen, um wie im Erststudium gefördert zu werden.

Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund

Bei einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund können alle Studierenden einmalig bis zum Anfang des vierten Fachsemesters die Fachrichtung wechseln, ohne den Anspruch auf BAföG zu verlieren. In diesem Fall wird der neue Studiengang wie ein Erststudium gefördert.

Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund

Ein Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Semesters wird nur wie ein erstes Studium gefördert, wenn unabweisable Gründe vorliegen. Der Wechsel muss schriftlich begründet werden. Auch wenn die Fachrichtung innerhalb eines Master-Studiengangs gewechselt wird, ist eine Förderung nur noch aus unabweisbarem Grund möglich (§ 7 Absatz 1a Satz 2 BAföG).

Unabweisable Gründe

Eine eintretende Behinderung oder schwere Erkrankung, die dazu führen, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist, gelten als unabweisable Gründe nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG. Nach einem Studiengangwechsel wird BAföG für den neuen Studiengang als Normalförderung gezahlt.

Fachrichtungswechsel oder Schwerpunktverlagerung?

Zuerst sollte allerdings geklärt werden, ob es sich bei dem beabsichtigten Wechsel tatsächlich um einen Fachrichtungswechsel handelt oder lediglich um eine Schwerpunktverlagerung.

Letztere liegt dann vor,

- wenn die erbrachten Leistungsnachweise auch in der neuen Studienrichtung voll anerkannt werden und die Studierenden in dasselbe Fachsemester einsteigen oder
- wenn lediglich Nebenfächer getauscht werden.

Keine Zeit verlieren, unverzüglich handeln

Der Wechsel muss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, geschehen, beispielsweise wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und ein Studium wieder aufgenommen werden kann.

Konsequenzen bedenken - Beratung nutzen



Wegen des drohenden Verlusts des BAföG-Anspruchs, sollten sich Studierende unbedingt vor diesem Schritt bei der/dem Behindertenbeauftragten der Hochschule, dem BAföG-Amt, der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks, dem AstA oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen.

Vorabentscheidung beantragen

Um sich im Vorfeld Sicherheit zu verschaffen, sollten Studierende am besten vorab klären lassen, ob sie die Voraussetzungen für einen BAföG-Weiterbezug wie im Erststudium erfüllen. Dafür sollten sie schriftlich eine Vorabentscheidung gemäß § 46 Absatz 5 BAföG beim BAföG-Amt beantragen.

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/fachrichtungswechsel-aus-unabweisbarem-grund>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1754>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1754>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Stundentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Ffachrichtungswechsel-aus-unabweisbarem-grund>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/fachrichtungswchsel-aus-unabweisbarem-grund>